

Grundsätzliche Feststellungen der Academia Rætica zur Vernehmlassung des Kantons Graubünden betreffend Gesetz über Hochschulen und Forschungseinrichtungen (GHF)

Die Academia Rætica ist die Dachorganisation für universitäre Forschung und Lehre in der Region Graubünden. Sie umfasst praktisch alle, nämlich 12 wissenschaftliche und 7 klinisch tätige Forschungsinstitutionen. Es ist ihr ein Anliegen, zu einem frühen Zeitpunkt zu den wichtigsten Themen der Vernehmlassung GHF Stellung zu beziehen.

Die Academia Rætica begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den gesamten Hochschul- und Forschungsplatz Graubünden. Dadurch anerkennt der Kanton die Bedeutung und Qualität der zum Teil seit mehr als 100 Jahren geleisteten wissenschaftlichen Tätigkeit der Forschungseinrichtungen und die wirtschaftliche Bedeutung des Forschungsplatzes Graubünden, der in der Academia Rætica rund 1'800 Beschäftigte, ein Jahresbudget von 270 Mio., Finanzmittel von mehr als 80 Mio., die von aussen in den Kanton fliessen und eine Wertschöpfung von etwa 4 Mio. durch wissenschaftliche Kongresse und Tagungen umfasst.

Gleichzeitig stellt die Academia Rætica fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den Weiterbestand, die angestrebte Förderung und die Finanzierung der einheimischen Forschungsinstitutionen nicht zu gewährleisten vermag. Er ist auch mit den Anforderungen der sich in Revision befindenden Bundesgesetze in wesentlichen Punkten nicht kompatibel. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf folgende Themen:

1. Gegenstand des Gesetzes
2. Zweck des Gesetzes
3. Anerkennung der Institutionen
4. Finanzierung
5. Innovation
6. Organisation und Struktur

1. Gegenstand des Gesetzes

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzesvorschlag eine einheitliche und straffe Regelung für die bestehenden Hochschulen im Kanton vorsieht. Er verpasst es aber, Rahmenbedingungen für zukunftsorientierte Weichenstellungen in einer sich verändernden wissenschaftlichen Welt zu schaffen. Er nimmt auf die Bedürfnisse der Institutionen, die von der Academia Rætica in die vorbereitende „Task Force“ von Dr. Bieri hineingetragen wurden, ungenügend Rücksicht. Der Entwurf bietet keinen Rahmen für eine Bündelung der Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Im Vorschlag fehlen die in der Forschung tätigen klinischen Einrichtungen gänzlich, ebenso wie Anreize für eine enge Zusammenarbeit mit der ansässigen Wirtschaft.

2. Zweck des Gesetzes

Der Zweckartikel ist zu eng gefasst. Er muss ein Bekenntnis zur Bedeutung und Förderung der Forschung im Kanton Graubünden und seine Positionierung im nationalen und internationalen Umfeld beinhalten. Dazu gehören insbesondere die konsequente Stärkung der bestehenden Exzellenz, die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Stärkung der Innovation für die ansässige Wirtschaft, die Aufgabe, dem „Brain Drain“ durch die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsstellen entgegenzuwirken und die Verantwortung für einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen.

3. Anerkennung der Institutionen

Es wird für Forschungseinrichtungen, die in der Hochschulausbildung tätig sind, eine institutionelle Akkreditierung gefordert (Art. 13d). Diese Forderung steht im Widerspruch zur Aufgabe der Institutionen der Academia Raetica, die darin besteht, Forschung zu betreiben und qualifizierte Dienstleistungen zu erbringen. Neben der Forschung müssen ihre leitenden Angestellten zur Förderung ihrer persönlichen wissenschaftlichen Karriere universitäre Lehre erteilen. Zur Zeit tun dies die etwa 50 im Bündnerland tätigen Professoren an 6 Schweizer und 16 ausländischen Universitäten. Eine Akkreditierung wird ausschliesslich auf Grund der Lehre erteilt. Die einzelnen Forschungsinstitutionen können wegen ihren primären Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben den dafür geforderten Umfang der Lehre als einzelne Institution nicht erbringen. Daraus folgt, dass auch die vom Kanton bereits unterstützten Institutionen ihren Beitrag und damit gekoppelt auch die Bundesbeiträge verlieren würden. Keine der Institutionen der Academia Raetica könnte in den Genuss von Beiträgen kommen. Das widerspricht grundsätzlich dem Hauptzweck des GHF, nämlich die Forschung in Graubünden zu stärken. Im Übrigen verlangt der Bund auch im FIG Entwurf keine Akkreditierung der Forschungsinstitute als Voraussetzung für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.

Wenn der Kanton Institutionen anerkennen will (Art. 14), dann soll er sich auch verpflichten, Beiträge auszurichten (keine „kann“-Bedingung). Sonst macht eine Anerkennung keinen Sinn.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Institutionen soll mit Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen erfolgen. Dies entspricht gängiger Praxis und hat sich bewährt. Ein bedeutendes Problem der Institutionen in der Region Graubünden stellt jedoch die Finanzierung von Geräten, Hard- und Software dar, welche für die Konkurrenzfähigkeit in der Spitzenforschung absolut notwendig sind. Die Universitäten haben finanzielle Mechanismen, um die Grundausrüstung der Institute auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten. Auch das FIG sieht Beiträge dieser Art vor. Bei der Einwerbung von Drittmitteln (z.B. Schweiz. Nationalfonds) sind Kosten für Grundausrüstung nur im bescheidenen Rahmen möglich, weil die Universitäten dafür verantwortlich sind. Solche Beiträge müssen deshalb Eingang in das neue Gesetz finden. Sie sollten auch auf Institutionen anwendbar sein, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen, wie z.B. das PMOD, das SLF und der SNP.

Die im erläuternden Bericht erwähnten Mittel sind nicht ausreichend. Der Bund legt im FIG fest, dass die Grundfinanzierung, genauer die jährlichen Betriebskosten von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung massgeblich durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen oder Hochschulen unterstützt werden müssen. Nur dann beteiligt sich der Bund bis maximal 50% an der Grundfinanzierung der begünstigten Einrichtungen. Dies ist in Graubünden nicht der Fall. Der Bund leistet zur Zeit Beiträge von mehr als 14 Mio. an 7 der 12 wissenschaftlichen Institute, der Kanton Graubünden beteiligt sich derzeit mit 2.7 Mio. an 5 dieser Institutionen. Die geplante Aufstockung um 4-6 Mio. vermag demnach nicht zu genügen.

5. Innovation

Der Gesetzgeber verpasst die Chance, die Innovationsförderung im Gesetz zu verankern und die Möglichkeit zur Errichtung eines Innovationsparks vorzusehen.

Die Stiftung für Innovation, Entwicklung und Forschung Graubünden hat unter anderem wichtige Impulse zur Förderung der Institutionen der Academia Raetica gegeben. Sie wird im Gesetz nicht erwähnt, ist aber ein wichtiges Förderinstrument für die Bündner Forschung.

6. Organisation und Struktur

Die Regierung beansprucht u.a. das Recht, die strategischen Führungsgremien der Forschungseinrichtungen zu wählen (Art. 16a). Keine der bestehenden Trägerorganisationen, welche die Hauptlast der Finanzierung der Institutionen tragen, wird ein solches Vorgehen akzeptieren können. Eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Führungsgremien nach Massgabe der entsprechenden Kantonsbeiträge stellt hier eine gangbare Lösung dar.

Der vorgesehene wissenschaftliche Beirat (Art. 21) trägt der Realität der Forschungslandschaft im Kanton Graubünden zu wenig Rechnung. Jede Institution besitzt bereits einen eigenen kompetenten Beirat, dessen Zusammensetzung mit ihren Bedürfnissen und Anforderungen abgestimmt ist. Eine regelmässige wissenschaftliche Evaluation erfordert einen entsprechend breiten, aktuellen wissenschaftlichen Sachverstand und wird für die nach Art. 16 des aktuellen Forschungsgesetzes bereits vom Bund als Bedingung für die weitere Ausrichtung finanzieller Beiträge periodisch vorgenommen. Eine zusätzliche kantonale Evaluation würde nur eine unnötige zusätzliche finanzielle und zeitliche Belastung der Forschungsinstitute ohne sichtbaren Nutzen mit sich bringen. Falls der Kanton auf einer zusätzlichen Evaluation besteht, ist die Academia Raetica dazu in der Lage und gemäss ihren Statuten auch dafür gegründet worden, diese Aufgaben mit eigenem Sachverstand zu übernehmen. Ebenfalls dazu gehört die Erarbeitung von Forschungsprogrammen welche auf die Forschungsrealität des Kantons und des angrenzenden Auslandes angepasst sind. Sie hat im bestehenden Leistungsauftrag des Kantons ihre diesbezügliche Kompetenz bereits gezeigt. Es ist daher nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber ein zusätzliches Gremium zwischen Kanton und Forschungsinstitutionen schalten will, das der Absicht des Gesetzes nach einer Vereinfachung der Strukturen grundsätzlich widerspricht.

Der Aufbau des vorliegenden Entwurfes vermischt Gesetz und Ausführungsbestimmungen, z.B. in Art. 16 m,n und enthält zu viele Regelungen die nicht in ein schlichtes aber griffiges Rahmengesetz gehören. Hingegen fehlen Übergangsbestimmungen, z.B. für die heute vom Kanton geförderten Institutionen während einer Übergangsperiode, die angesichts der unklaren momentanen Lage auf der Ebene der Bundesgesetzgebung (HFKG, FIG) notwendig ist.

Verwendete Abkürzungen:

- FIFG: Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
- HFKG: Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
- PMOD: Physikalisch-Meteorologisches Observatorium und Weltstrahlungszentrum Davos
- SLF: WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung Davos
- SNP: Schweizerischer Nationalpark

Kontaktperson für weitere Auskünfte:

Prof. Dr. Erich Schneider, Tf +41 81 410 6080, email: erich.schneider@academiaraetica.ch,

30.6.2011